

Wesensart der Bevölkerung, Hannover näher als Düsseldorf, Industrie ähnlich strukturiert, Bäder werden in jedem Fall aus Westfalen und dem Rheinland besucht). »H. muß die gleichen Konzessionen wie W. machen. Dies kein Kuhhandel, lediglich Voraussetzung für eine dauernde Befriedung des lippischen Volkes nach Aufgabe der Selbständigkeit. H. ist traditions- und schollengebundener als Westfalen. Lippe wird sich hier besser einfügen, in Westfalen nur ein Anhängsel bleiben.

Dem zu bildenden Zweckverband muß eine Zweckbestimmung gegeben werden. Vorläufige Anregung:

Hebung der Bodenkultur, Weiterführung der Siedlungspolitik (Sesshaftmachung der Wanderarbeiter) Sicherung und Erneuerung des Forstbesitzes – wirtschaftlich gesehen und als Grundlage der Erholungsstätte Lippes – später unter Einführung einer weitergehenden Aufsicht über Gemeindewald und Bauernwald. Zuschuß zum Ausbau der Bäder und ihre Anpassung an die Gegenwartsverhältnisse. Kulturelle Zweckbestimmung fällt u. E. zweckmäßig nicht [nicht gestrichen] weg.«

Nr. 22

Petri 16.12.1946: Aktenvermerk zur Anschlussfrage.

L 80 IIb Gr. V Tit. 2 zu Nr. 16 (Handakte Dr. Petri) fol. 100 f.

»... Von einer Aufteilung des Vermögens pro rata rate ich ab, da wir zweckmäßigerweise stur an dem Domanialvertrag bzw. Domanialgesetz festhalten sollten. ... Ich glaube nicht, dass wir zum Ziel kommen, wenn wir Lippe zu einem einheitlichen Kreis machen. Auch die Bildung eines Regierungsbezirks, der nur Verwaltungsbezirk ist, würde nicht ausreichen. Der Zweckverband müsste m. E. einen ähnlichen Charakter haben wie ein Provinzialverband.« Vorbild Schaumburg-Lippe. »Der Zweckverband muss entsprechend dem Domanialvertrag das Landesvermögen für

Lippe sichern. Es müssen einbezogen werden: Domänen, Forsten, sonstiger staatlicher Grundbesitz, Landkrankenhaus, Museum, Archiv, Hermannsstiftung, Damenstifter, Beteiligung an der Wesertal GmbH, Theater, evtl. auch die Ansprüche, die der Staat aufgrund des früher einmal vorhandenen Charakters irgendeines Vermögensstückes als Domanialteil wird stellen können. Das Zweckverbandsvermögen muss getrennt werden von dem sonstigen Landesvermögen, welches kraft Hoheitsgewalt verwaltet werden wird.

Der Zweckverband muss eine selbständige juristische Persönlichkeit sein und zwar evtl. als Stiftung ausgestaltet werden unter Leitung einer eigenen Behörde. Der Stiftungszweck muss festgelegt werden. Die Aufsicht über den Zweckverband führt der Ministerpräsident. ... Die Substanz des Domaniums ist nach Möglichkeit zu erhalten. Soweit Abgabe an Bauland erfolgt, ist Neuerwerb von Grundstücken anzustreben.«

Nr. 23

Die »Punktationen« – Richtlinien für die Aufnahme des Landes Lippe in das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausfertigung).

L 80 Ia II 1, Nr. 28, Sonderakten Nr. 2

»Richtlinien für die Aufnahme des Landes Lippe in das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. (Vereinbart zwischen Ministerpräsident Dr. Amelunxen und Landespräsident Drake. Bestätigt sowohl von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen wie von der Lippischen Landesregierung.)

1. Von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen wird bei der Übernahme und Eingliederung des Landes Lippe in jeder Hinsicht grosszügig und entgegenkommend verfahren werden. Auf die 800-jährige Geschichte des Landes Lippe, seine geschlossene Verwaltungseinheit soll im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen jede erdenkliche Rücksicht genommen werden.